S 49 R 1251/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Hat der/die KV ein mit *„Urteil“* überschriebenes Schriftstück, welches lediglich ein sog. *„Kurzrubrum“* oder die bloße Verfügung *„bitte volles Rubrum einfügen“* enthält, unterschrieben, steht nicht fest, ob der/die KV überhaupt ein konkretes Rubrum vor Augen, geprüft und für richtig befunden hat, so dass es von der nachfolgenden Unterschrift umfasst sein konnte. 2. Hat der/die UdG des SG hieraus ein vollständiges „Urteil“ (auch mit Rubrum) erstellt und als beglaubigte Abschrift zugestellt, ohne dass dieses Dokument vom KV unterzeichnet worden ist, ist lediglich die Abschrift eines Urteilsentwurfs zugestellt worden. 3. Da bei Urteilen, die nicht aufgrund mündlicher Verhandlung ergehen, die Verkündung durch Zustellung ersetzt wird (§ 133 Satz 1 SGG), ist den Beteiligten dann lediglich die beglaubigte Abschrift eines Nichturteils zugestellt worden.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 49 R 1251/19
Datum	15.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 1046/22

Datum	26.04.2024

3. Instanz

Datum	-

Es wird festgestellt, dass das als Urteil bezeichnete SchriftstÃ¼ck des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 15.11.2022 keine wirksame Entscheidung Ã¼ber die am 24.09.2019 erhobene Klage darstellt.

Das Sozialgericht entscheidet auch Ã¼ber die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Streitig ist die Befreiung der KlÃ¤gerin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin bei der A. GmbH fÃ¼r die Zeit ab dem 01.10.2017.

Â

Die am 00.00.0000 geborene KlÃ¤gerin ist Bauingenieurin und war als solche ab dem 01.10.1994 bei der Firma D. AG beschÃ¤ftigt. Seit dem 18.12.1995 ist sie Mitglied beim Versorgungswerk der Architektenkammer in NRW, dem Beigeladenen zu 1, und seit dem 19.12.1995 freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW. Auf ihren BefreiungsÂantrag vom 06.12.1995 hin wurde die KlÃ¤gerin mit (Formular-) Bescheid der Beklagten (damals noch Bundesanstalt fÃ¼r Angestellte) vom 30.04.1996 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Nachdem die KlÃ¤gerin von der Verpflichtung zur Zahlung von RentenÂversicherungsÂbeitrÃ¤gen befreit worden war, bot die Beklagte der KlÃ¤gerin an, den Arbeitnehmeranteil der bis dato gezahlten RentenversicherungsbeitrÃ¤ge zu erstatten. Die KlÃ¤gerin stellte einen entsprechenden Antrag und erhielt fÃ¼r die Zeit vom 01.10.1993 bis zum 17.12.1995 16.582,72 DM erstattet.

Â

Zum 01.11.2001 wechselte die KlÃ¤gerin von der Fa. D. AG zu der A. GmbH und Co. KG. Die Frage der dortigen Personalabteilung, ob sie in einem Versorgungswerk sei, bejahte die KlÃ¤gerin und legte die â*BescheiniÂgung*â Ã¼ber die Beitragsbefreiung vor, die sie zugleich mit dem Befreiungsbescheid von der Beklagten erhalten hatte. BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung wurden daraufhin von der A. GmbH und Co. KG nicht fÃ¼r die KlÃ¤gerin abgefÃ¼hrt.

Â

Ende 2016/Anfang 2017 legten die bisherigen Gesellschafter der GmbH und Co. KG ihre Kommanditeinlage in die KomplementÃ¤r-GmbH ein, wodurch sie als Kommanditisten aus der GmbH & Co. KG ausschieden und die GmbH durch Anwachsung GeschÃ¤ftsinhaberin wurde. Ab dem 01.01.2017 ist die KlÃ¤gerin somit bei der A. GmbH, der Beigeladenen zu 2, beschÃ¤ftigt. Im Rahmen dieser Ãnderungen wurde die KlÃ¤gerin gebeten eine neue Befreiungsbescheinigung vorzulegen oder eine BestÃ¤tigung, dass die bisherige Befreiung fortgelte.

Â

Am 20.03.2017 beantragte die KlÃ¤gerin daraufhin die Befreiung von der RentenÂ-versicherungspflicht fÃ¼r die ab dem 01.01.2017 ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung als Bauleiterin und Bauingenieurin bei der A. GmbH. Sie sei als Bauleiterin angestellt und berufsspezifisch tÃ¤tig. Zudem sei sie seit Dezember 1995 sowohl Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW als auch des Beigeladenen zu 1. Da zum 01.01.2017 lediglich gesellschaftsrechtliche Ãnderungen eingetreten seien, nicht aber Ãnderungen am Arbeits- und BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, mÃ¼sse sie weiterhin wirksam von Rentenversicherungspflicht befreit sein. Lediglich rein vorsorglich stelle sie einen entsprechenden Befreiungsantrag.

Â

Mit Bescheid vom 16.05.2017 lehnte die Beklagte die Befreiung ab. Zum 01.01.1996 sei Â§Â 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) geÃ¤ndert worden. Seither komme eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nur in Betracht, wenn zugleich eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsstÃ¤ndischen Versorgungswerk und einer Berufskammer bestehe und einkommensbezogene BeitrÃ¤ge an das berufsÂstÃ¤nÂdischen Versorgungswerk geleistet wÃ¼rden. Die KlÃ¤gerin sei jedoch nur freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Befreiung seien somit nicht erfÃ¼llt. Nach der vor 1996 geltenden Gesetzesfassung sei die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer sowie in einem berufsstÃ¤ndischen Versorgungswerk noch nicht Voraussetzung fÃ¼r eine Befreiung gewesen. FÃ¼r den nach dieser Vorschrift erteilten Befreiungsbescheid vom 30.04.1996 bestimme gegenwÃ¤rtig Â§ 231 Abs. 2 SGB VI die Weitergeltung der Befreiung in der â*jeweiligen BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit*â. Das Bundessozialgericht (BSG) habe insoweit in seiner Entscheidung vom 31.10.2012 klargestellt, dass ausnahmslos jede Entscheidung Ã¼ber die Befreiung eines Pflichtmitglieds eines Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur fÃ¼r eine ganz konkrete BeschÃ¤ftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber oder fÃ¼r eine konkrete selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit gelte. Dies gelte selbst dann, wenn im zeitlich nachfolgenden, anderen BeschÃ¤ftigungs- bzw. TÃ¤tigkeitsverhÃ¤ltnis wiederum berufsgruppenspezifisch gearbeitet werde. Die Befreiung von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 30.04.1996 sei somit allein fÃ¼r die damals von der KlÃ¤gerin ausgeÃ¼bte

BauingenieurstÃ¤tigkeit bei der Firma D. AG in Essen beantragt und erteilt worden. Eine Weitergeltung des Befreiungsbescheides auf die neue BeschÃ¤ftigung bei einem anderen Arbeitgeber scheide daher aus.

Â

Mit ihrem Widerspruch vom 07.06.2017 wies die KlÃ¤gerin darauf hin, dass die Befreiung ausweislich des VerfÃ¼gungssatzes des Bescheides ohne die von der Beklagten eingewandte BeschrÃ¤nkung erteilt worden sei. Die Auslegung des Begriffs â*jeweilige BeschÃ¤ftigung*â in der BegrÃ¼ndung des Bescheides sei nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung unklar gewesen und fÃ¼hre daher ebenfalls zu keiner BeschrÃ¤nkung der Befreiung. Im Ãbrigen sei auch die ihr zugleich mit dem Befreiungsbescheid ausgehÃ¤ndigte â*Bescheinigung*â zu berÃ¼cksichtigen. Darauf sei vermerkt, dass sie â*dem jeweiligen Arbeitgeber fÃ¼r die Dauer des BeschÃ¤ftiÂgungsÂverhÃ¤ltnisses*â ausgehÃ¤ndigt â*und bei der Beendigung des BeschÃ¤ftigungsÂverhÃ¤ltnisses dem Arbeitnehmer zurÃ¼ckzugeben*â werden soll. Das spreche dafÃ¼r, dass der BeschÃ¤ftigte sich gegenÃ¼ber wechselnden und damit auch gegenÃ¼ber neuen Arbeitgebern mit dieser Karte als â*Besitzer*â einer Befreiungsbescheinigung legitimieren kÃ¶nnen sollte.

Â

Den Widerspruch der KlÃ¤gerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26.08.2019 zurÃ¼ck. Dabei vertiefte sie ihre Argumentation aus dem angefochtenen Bescheid.

Â

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 24.09.2019 Klage bei dem Sozialgericht (SG) DÃ¼sseldorf erhoben und zur BegrÃ¼ndung weiterhin geltend gemacht, die Befreiung des Jahres 1996 erstrecke sich auch auf die gegenwÃ¤rtig ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit bei der A. GmbH. Im Ãbrigen genieÃe sie hinsichtlich des Befreiungsbescheides Vertrauensschutz. Sie habe ihre Alterssicherung auf die erteilte Befreiung hin ausgerichtet und sich entsprechend die bis Ende 1995 geleisteten Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung auszahlen lassen. Ein â*echter Arbeitgeberwechsel*â sei nur 2001 von der D. AG zur A. GmbH & Co. KG erfolgt. Dort habe es anschlieÃend nur noch einen Rechtsformwechsel gegeben hin zur A. GmbH.

Â

Die KlÃ¤gerin hat erstinstanzlich schriftsÃ¤tzlich beantragt,

Â

den Bescheid der Beklagten vom 10.07.2019 (Anm: falsches Bescheiddatum) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.08.2019 aufzuheben und festzustellen,

dass die KlÃ¤gerin aufgrund des Bescheides der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte vom 30.04.1996 fÃ¼r ihre gegenwÃ¤rtige BeschÃ¤ftigung als Bauingenieurin bei der Firma A. GmbH DÃ¼sseldorf von Rentenversicherungspflicht befreit ist.

Â

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich erstinstanzlich beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat darauf hingewiesen, dass ein Bescheid vom 10.07.2019 nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei und im Ãbrigen ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und vertieft. Die inzwischen stÃ¤ndige Besprechung des BSG sei eindeutig. Ausnahmslos jede Entscheidung Ã¼ber die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund PflichtmitÂgliedschaft in einem Versorgungswerk wirke nur fÃ¼r eine ganz konkrete BeschÃ¤ftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber oder fÃ¼r eine konkretere selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit.

Â

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt. Die Kammervorsitzende hat zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern O. und K. am 15.11.2022 ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden, die Klage abzuweisen. Auf Blatt 87 ff. der Gerichtsakte findet sich anschlieÃend ein von der Kammervorsitzenden erstelltes SchriftstÃ¼ck. Dieser ist wie folgt Ã¼berschrieben:

Â

â S 49 R 1251/19

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Q. ./. C.

Â

(bitte volles Rubrum einfÃ¼gen)

Â

hat die 49. Kammer des Sozialgerichtes DÃ¼sseldorf durch die Richterin am Sozialgericht B. sowie die ehrenamtlichen Richter O. und K. ohne mÃ¼ndliche Verhandlung am 15.11.2022 fÃ¼r Recht erkannt:

Â

Die Klage wird abgewiesen.

Eine Erstattung der auÃ□ergerichtlichen Kosten findet nicht statt.â□□

Â

AnschlieÃ□end finden sich Tatbestand und EntscheidungsgrÃ¼nde sowie im Anschluss daran folgender Text:

Â

â□□RMB: Berufung

B.,

Richterin am Sozialgerichtâ□□

Â

AusschlieÃ□lich dieses SchriftstÃ¼ck hat die Kammervorsitzende unterschrieben. AnschlieÃ□end hat die Mitarbeiterin der GeschÃ¤ftsstelle ein neues Dokument erstellt, hierin das volle Rubrum samt Landeswappen am Anfang des Ã¼bernommenen Textes ergÃ¤nzt und am Ende statt des Textes *â□□RMB: Berufungâ□□* den in der nordrhein-westfÃ¤lischen Sozialgerichtsbarkeit zur VerfÃ¼gung stehenden Standardtext der Rechtsmittelbelehrung fÃ¼r eine Berufung im Inland eingefÃ¼gt. Von dem so erstellten, nicht von der Kammervorsitzenden unterschriebenen SchriftstÃ¼ck hat die Mitarbeiterin der GeschÃ¤ftsstelle beglaubigte Abschriften erstellt und diese den Beteiligten zugestellt, an die KlÃ¤gerin geschah dies am 24.11.2022.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 27.12.2022 â□□ der 24.12.2022 war ein Samstag, der 26.12.2022 ein gesetzlicher Feiertag â□□ Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung legt sie ihr VerstÃ¤ndnis des Befreiungsbescheides vom 30.04.1996 dar und fÃ¼hrt zu seiner zeitlichen und sachlichen Reichweite aus. Vertrauensschutz ergebe sich auch aus dem Verhalten der Beklagten nach dem Urteil des BSG vom 31.10.2012. Die Beklagte habe damals die Auffassung vertreten, dass bei sogenannten AltfÃ¤llen, d.h. bei TÃ¤tigkeiten, die schon vor dem 31.10.2012 aufgenommen worden seien, kein neuer Befreiungsantrag von den Versicherten gestellt werden

mÃ¼sse. Daran mÃ¼sse sie sich nun festhalten lassen. Im Ãbrigen werde auf die AusfÃ¼hrungen erster Instanz Bezug genommen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt nach Hinweis des Senats auf die fehlende Unterschrift der Kammervorsitzenden unter dem von der GeschÃ¤ftsstelle erstellten und den Beteiligten in beglaubigter Abschrift zugestellten Dokument,

Â

auf die Berufung der KlÃ¤gerin festzustellen, dass das als Urteil bezeichnete SchriftstÃ¼ck des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 15.11.2022 keine wirksame Entscheidung Ã¼ber die am 24.09.2019 erhobene Klage darstellt,

Â

Die Beklagte schlieÃt sich dem Antrag der KlÃ¤gerin an.

In der Sache hÃ¤lt sie das angefochtene Urteil des Sozialgerichts und den angefochtenen Bescheid fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig.

Â

Zum Verfahren sind der Arbeitgeber der KlÃ¤gerin, die A. GmbH sowie das Versorgungswerk der S. beigeladen worden.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozess- und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Die Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand von Beratung und Entscheidungsfindung des Senats gewesen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist bzgl. des im VerkÃ¼ndungstermins vom 26.04.2024 gestellten Antrags, dem sich die Beklagte angeschlossen hat, zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Es ist festzustellen, dass das als Urteil bezeichnete SchriftstÃ¼ck des SG DÃ¼sseldorf vom 15.11.2022 keine wirksame Entscheidung Ã¼ber die am 24.09.2019 erhobene Klage darstellt.

Â

Das Klageverfahren erster Instanz ist damit nicht abgeschlossen, denn es fehlt an einem das Verfahren abschlieÃenden Urteil des SG. Die von der Kammervorsitzenden zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern am 15.11.2022 getroffene Entscheidung, die Klage abzuweisen, ist ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ergangen und entsprechend nicht verkÃ¼ndet worden (Â§Â 132 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz).

Â

Die VerkÃ¼ndung des Urteils ist auch nicht durch Zustellung ersetzt worden (Â§ 133 Satz 1 SGG). Zugestellt wird grundsÃ¤tzlich und wurde auch vorliegend nur eine (beglaubigte) Abschrift. Eine Ausfertigung wird nur auf Antrag und nur in Papierform erteilt (Â§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 317 Abs. 2 Satz 1 Zivilprozessordnung). Dies dient der Arbeitserleichterung fÃ¼r die Urkundsbeamten und der Verfahrensbeschleunigung (BT-Drs. 17/12634, 30). Dadurch ist es entbehrlich geworden, bei einer Urteilsberichtigung (Â§ 138 SGG) die erteilten Ausfertigungen zurÃ¼ckzuverlangen (BT-Drs. 17/12634, 30). Die Abschrift, i.d.R. unter Verwendung von Kopien, muss das Urteil vollstÃ¤ndig und wortgetreu so wiedergeben, wie es gefÃ¤llt ist, einschlieÃlich des Tatbestandes und der EntscheidungsgrÃ¼nde sowie der Unterschriften der Richter. FÃ¼r die Beglaubigung erforderlich ist weiter ein Beglaubigungsvermerk (Â§ 63 Abs. 2 Satz 1 SGG i.V.m. Â§Â 169 Abs. 2â5 ZPO; *Keller* in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Â§ 137 Sozialgerichtsgesetz, 14. Auflage 2023 Rn. 2; *Schultzky* in: ZÃ¶ller, ZPO, 35. Auflage 2024, Â§ 169 Rn.Â 9âff.). ZustÃ¤ndig fÃ¼r die Beglaubigung sowie fÃ¼r die Erteilung einer Abschrift ist die GeschÃ¤ftsstelle. Solange das Urteil nicht unterschrieben ist, dÃ¼rfen von ihm AuszÃ¼ge (ebenso Ausfertigungen und Abschriften) nicht erteilt werden (Â§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 317 Abs. 2 Satz 2 ZPO ; *Keller* in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Â§ 137 Sozialgerichtsgesetz, 14. Auflage 2023 Rn. 2; zur Anwendbarkeit in der Sozialgerichtsbarkeit: BSG, Beschl. v. 18.05.2015 â B 9 V 73/14 B).

Â

Vorliegend ist den Beteiligten eine von der Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle des SG beglaubigte Abschrift des â*Urteils*â vom 15.11.2022 zugestellt worden. Diese beglaubigte Abschrift entspricht zwar vollstÃ¤ndig dem von der Mitarbeiterin der GeschÃ¤ftsstelle selbst erstellten Dokument, dieses ist jedoch entgegen Â§Â 134 Abs. 1 SGG nicht von der Kammervorsitzenden unterzeichnet worden. Zugestellt wurde somit eine Abschrift eines Urteilsentwurfs (*SchÃ¼tz* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 134 SGG, Stand: 15.06.2022 Rn. 21) und damit ein sogenanntes Nichturteil (*SchÃ¼tz* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 134 SGG, Stand: 15.06.2022 Rn. 22). Formelle Fehler eines Urteils kÃ¶nnen durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung an die Verfahrensbeteiligten nicht geheilt werden (nach BGH, Beschl. v. 27.06.2003 â IXa ZB 72/03 â Rn. 18 gilt dies selbst fÃ¼r beglaubigte Ausfertigungen von Urteilen). Die Funktion der beglaubigten Abschrift besteht einzig in der â

vorliegend nicht gegebenen â□□ wortgetreuen Wiedergabe des vom Richter unterschrieben Urteils.

Â

Die beglaubigte Abschrift stimmt inhaltlich auch nicht mit dem von der Kammervorsitzenden erstellten und unterschriebenen, auf Blatt 78 ff. der Gerichtsakte befindlichen Dokument Ã¼berein. Dieses enthÃ¤lt weder ein (volles) Rubrum noch eine Rechtsmittelbelehrung. Beides sollte nach dem Willen der Kammervorsitzenden erst noch von der Mitarbeiterin der GeschÃ¤ftsstelle in das Dokument eingefÃ¼gt werden. Dies hat die Kammervorsitzende mit den Worten â□□*(Bitte volles Rubrum einfÃ¼gen)*â□□ und *â□□RMB: Berufungâ□□* verfÃ¼gt. So sollte den gesetzlichen Vorgaben des Â§ 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 7 SGG fÃ¼r Urteile Rechnung getragen werden. Diese VerfÃ¼gung hat die Mitarbeiterin der GeschÃ¤ftsstelle auch umgesetzt. Den entsprechend der VerfÃ¼gung erstellten und den Beteiligten in beglaubigter Abschrift zugestellten, vollstÃ¤ndigen Urteilstext hat die Kammervorsitzende jedoch nicht unterschrieben. Eine solche Verfahrensweise entspricht nicht dem Gesetz (BGH, Beschl. v. 27.06.2003 â□□ IXa ZB 72/03 â□□ Rn. 17). Bei dieser Vorgehensweise wird einer zur Entscheidungsfindung nicht befugten Personen von der Vorsitzenden die Anweisung erteilt, fehlende Angaben nachzuholen, ohne deren Befolgung und konkrete Umsetzung zu kontrollieren und so selbst die Verantwortung zu Ã¼bernehmen (BGH, Beschl. v. 27.06.2003 â□□ IXa ZB 72/03 â□□ Rn. 17).

Â

Es werden in der Rechtsprechung und Literatur allerdings unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten, ob Urteile â□□ Entsprechendes gilt fÃ¼r Gerichtsbescheide und verfahrensbeendende BeschlÃ¼sse â□□ auch dann wirksam sein kÃ¶nnen, wenn in dem vom zustÃ¤ndigen Richter unterschriebenen Dokument zwar ein (vollstÃ¤ndiges) Rubrum fehlt, die Verfahrensbeteiligten jedoch aufgrund der im (Urteils-)Dokument erfolgten Bezeichnung sicher ermittelt werden kÃ¶nnen (ablehnend insoweit OLG SaarbrÃ¼cken, Urt. v. 26.05.2023 â□□ 1 U 44/22 â□□ Rn. 17, beck-online; OLG SaarbrÃ¼cken, Beschl. v. 14.06.2022 â□□ 5 W 31/22; Beschl. v. 01.12.2020 â□□ 5 W 49/20; Beschl. v. 06.02.2020 â□□ 6 WF 16/20; OLG DÃ¼sseldorf, Beschl. v. 04.04.2019 â□□ II-3 UF 4/19; OLG KÃ¶ln, Beschl. v. 23.06.2020 â□□ II-10 UF 60/20; LSG NRW, Beschl. v. 19.04.2016 â□□ L 6 SF 78/16 ER ; LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29.05.2012 â□□ L 5 AS 1056/12 B PKH; Wolff-Dellen, in: Fichte/JÃ¼ttner, SGG, Â§ 136, Rn. 2 f.). Dasselbe gilt fÃ¼r die bloÃ□e VerfÃ¼gung â□□*bitte volles Rubrum einfÃ¼gen*â□□. Die Vorsitzende hat hierdurch auch nicht auf ein unverÃ¤nderbares Rubrum bzw. einen unverÃ¤nderbaren Zustand des Rubrums abgestellt, also nicht beispielsweise auf das Rubrum der Klageschrift oder das Rubrum auf dem Beratungsvermerk. Damit steht nicht fest, ob die Kammervorsitzende im Augenblick der VerfÃ¼gung *(â□□bitte volles Rubrum einfÃ¼genâ□□)* Ã¼berhaupt konkret ein Rubrum in all seinen Einzelheiten vor Augen hatte, es geprÃ¼ft und fÃ¼r richtig befunden hat, so dass es von ihrer nachfolgenden Unterschrift umfasst werden konnte. Gleiches gilt fÃ¼r die (konkludente) VerfÃ¼gung, die Rechtsmittelbelehrung fÃ¼r Berufungsverfahren

einzufÃ¼gen (â□□*RMB: Berufung*â□□). Insoweit werden den Sozialgerichten in NRW zumindest zwei Versionen einer Rechtsmittelbelehrung fÃ¼r berufungsfÃ¤hige Urteile bereitgestellt, eine fÃ¼r â□□InlandsfÃ¤lleâ□□ und eine fÃ¼r â□□AuslandsfÃ¤lleâ□□. Auch insoweit konnte und musste die GeschÃ¤ftsstelle zunÃ¤chst selbst prÃ¼fen und entscheiden, welche Belehrung die Kammervorsitzende eingefÃ¼gt wissen wollte.

Â

Nach alledem ist den Beteiligten eine â□□*beglaubigte*â□□ Abschrift eines Nichturteils vom 15.11.2022 durch das SG zugestellt worden. Um in einem solchen Fall einerseits den Instanzenzug zu wahren und andererseits die Verfahrensbeteiligten eines Nichturteils nicht rechtlos zu stellen, ist die Berufung mit dem Ziel der Feststellung des Fehlens einer die erste Instanz abschlieÃ□enden Entscheidung zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Daher war vorliegend vom Senat auf den Antrag der KlÃ¤gerin hin festzustellen, dass das als *â□□Urteilâ□□* bezeichnete SchriftstÃ¼ck des SG DÃ¼sseldorf vom 15.11.2022 keine wirksame Entscheidung Ã¼ber die Klage vom 24.09.2019 darstellt (LSG NRW, Urt. v. 09.08.2023 â□□ L 3 R 370/22 â□□ juris Rn. 43; LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.03.2018 â□□ L 11 VS 38/17Â â□□ Rn. 25, juris; *SchÃ¼tz* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 133 SGG, Stand: 15.06.2022, Rn. 18). AnschlieÃ□end ist das Verfahren an das SG zur FortfÃ¼hrung und Entscheidung des Klageverfahrens zurÃ¼ckzugeben. Eine Aufhebung und ZurÃ¼ckverweisung kommt vorliegend â□□ mangels wirksamer VerkÃ¼ndung oder wirksamer, die VerkÃ¼ndung ersetzender Zustellung â□□ nicht in Betracht (OLG DÃ¼sseldorf, Beschl. v. 04.04.2019 â□□ 3 UF 4/19; OLG DÃ¼sseldorf, Beschl. v. 04.04.2019 â□□ II â□□ 3 UF 4/19; OLG Hamm, Beschl. v. 04.10.2022 â□□ 4 UF 75/21).

Â

Der Verfahrensmangel kann aufgrund des Zeitablaufs durch das SG auch nicht mehr durch Nachholung der Unterschrift der Kammervorsitzenden unter das von ihrer GeschÃ¤ftsstelle erstellte Dokument, von dem die beglaubigte Abschrift erstellt und den Beteiligten zugestellt worden ist, geheilt werden. Nach Ablauf von fÃ¼nf Monaten seit Erlass eines Urteils ist eine Heilung durch Nachholung der Unterschrift nicht mehr mÃ¶glich (BSG, Beschl. v. 17.12.2015Â â□□ B 2 U 150/15 B Â â□□, juris Rn. 11).

Â

Das Verfahren erster Instanz kann auch nicht durch Zustellung eines wortgleichen Textes der gerichtlichen, von der Kammervorsitzenden unterschriebenen SchriftstÃ¼cks an die Beteiligten abgeschlossen werden. Bei diesem Text handelt es sich um eine VerfÃ¼gung und nicht um ein den endgÃ¼ltigen und vollstÃ¤ndigen Urteilstext bereits enthaltendes SchriftstÃ¼ck (vgl. Â§ 136 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 SGG). Die Mitarbeiterin der GeschÃ¤ftsstelle sollte und hat den vollstÃ¤ndigen schriftlichen Urteilstext entsprechend der VerfÃ¼gung der Kammervorsitzenden erst noch fertiggestellt.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und trÃ¤gt dem Umstand Rechnung, dass die KlÃ¤gerin mit ihrem Begehren in der Hauptsache bisher nicht durchgedrungen ist und das SG auch Ã¼ber die Kosten noch zu entscheiden haben wird. Bei der erfolgten Feststellung des Vorliegens eines Nichturteils handelt es sich nur um ein unwesentliches Obsiegen, welches von der Beklagten nicht veranlasst worden ist, und daher keine (anteilige) Pflicht zur Kostentragung begrÃ¼nden kann (LSG NRW, Urt. v. 09.08.2023 â□□ L 3 R 370/22, juris Rn. 45).

Â

Die Revision ist nicht zuzulassen, Â§ 160 SGG.

Erstellt am: 04.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024